

Deutsche Gesellschaft für
Kreativität

Satzung

In der Fassung vom 18.03.2023

Deutsche Gesellschaft für Kreativität e.V.
Ernst Moritz Arndt Straße 57
61476 Kronberg im Taunus

Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Kreativität e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Kreativität e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung im Hinblick auf die Entfaltung kreativer Fähigkeiten in allen Bereichen von Gesellschaft und Wirtschaft, insb. durch Bewusstseinsbildung und Weiterbildung in Schulen, Hochschulen, Unternehmen und anderen Organisationen. Die Möglichkeiten und der Nutzen des kreativen Denkens und Handelns soll auf breiter Front erforscht, entwickelt und breiten Schichten vermittelt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Er erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit Medien, Unternehmen, Hochschulen und anderen Einrichtungen oder Personen, die sich im Sinne von Absatz (1) engagieren.
4. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:
 - Förderung von Lehr- und Forschungsvorhaben
 - Durchführung eigener Forschungsvorhaben
 - Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der Kontakte zwischen Wissenschaftlern, Pädagogen, Trainern, Beratern und Anwendern im Bereich Kreativität/ Innovation
 - Pflege von Kontakten zu Personen, Unternehmen/Institutionen die sich mit der Umsetzung von Kreativität in Innovationen beschäftigen
 - Durchführung von Symposien, Tagungen und anderen Veranstaltungen
 - Aufbau eines Archivs von Publikationen, insbesondere von nicht veröffentlichten Schriften weltweit
 - Veröffentlichung eigener Publikationen
 - Entfaltung weiterer Aktivitäten im Sinne von Abs. (1).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vereinsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck fördert und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die dem Zweck und den in dieser Satzung niedergelegten Zielen zustimmen. Der Vertreter einer juristischen Person hat, wie eine natürliche Person nur eine Stimme.
3. Außerordentliche Mitglieder können studentische, korrespondierende, fördernde und Ehrenmitglieder sein; sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht aber das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Dort haben sie auch Rederecht.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen und sollte von einem Mitglied befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Diese muss dem Vorstand gegenüber mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden.
 - b. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit zu fällen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben
 - c. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen erlischt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Rat und Tat, durch Auskünfte und Informationen zu unterstützen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu Beginn des Jahres zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Diese sind

4. die Mitgliederversammlung
5. der Vorstand
6. der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
 - wählt und entlastet den Vorstand,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - beschließt die Beitragsordnung,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Versammlung kann auch online oder hybrid durchgeführt werden.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 v.H. der Mitglieder. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben; über deren Behandlung beschließt die Versammlung.

5. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Stellvertreters geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, diese können sich nicht vertreten lassen.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur salzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der Stellvertreter ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sollen nur interne Wirkung entfalten.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung konkreter Aufgaben Arbeits- bzw. Werkverträge abschließen.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer berufen, Ausschüsse einsetzen und einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen.

§9 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Diesem gehören Persönlichkeiten an, die den Zwecken des Vereins nahestehen; die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich.
3. Der Beirat wählt seinen Sprecher aus seiner Mitte und tagt mindestens einmal pro Jahr; zu dieser Sitzung lädt der Sprecher ein.
4. Der Beirat und seine Mitglieder beraten den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder einzelne Mitglieder wenden und um Rat oder Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den Vorstand herantragen.

§10 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, der vom Kassenprüfer auf formelle Richtigkeit geprüft wird. Dem Kassenprüfer sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Der Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und ihm obliegt es auch, die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Berufungsdauer entspricht der des Vorstandes, eine Wiederwahl ist demzufolge möglich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.2.98 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft: Änderungen in den §§ 2 und 11 wurden beschlossen am 16. Mai 98 Darmstadt. Änderung des §1 wurde beschlossen am 24.5.2014.
Die Ergänzung des § 7 in Absatz 2 wurde beschlossen am 18. 3. 2023.